

# **Verordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Brislach**

*vom 1. Dezember 2020*

**Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brislach, gestützt auf § 70 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG) und § 2 des Bestattungs- und Friedhofreglementes vom (in Vorprüfung), beschliesst:**

## **A. Organisatorisches**

### **§ 1**

#### **Aufgaben der**

#### **Gemeindeverwaltung**

Der Gemeindeverwaltung obliegen folgende Aufgaben:

- a) Orientierung des Totengräbers
- b) Reservierung des Aufbahrungsraumes
- c) Anmeldung der Kremation
- d) Festlegung des Kremationstermins
- e) Feststellung des Zeitpunktes zur Abholung der Urne
- f) Aushang der Todesanzeige und Weiterleitung an Tagespresse
- g) Kontrolle und Genehmigung der Grabmalgesuche
- h) Publikation der bevorstehenden Grabräumung
- i) Nachführen des Friedhofbelegungsplanes (Erdgräberverzeichnis)
- j) Verwalten der schriftlich eingereichten Bestattungswünsche

### **§ 2**

#### **Aufgaben der**

#### **Hinterbliebenen**

Den Hinterbliebenen obliegen folgende Aufgaben:

- a) Absprechen des Zeitpunktes der Beerdigung bzw. der Urnenbeisetzung mit dem entsprechenden Pfarramt
- b) Kontaktnahme mit einem konzessionierten Bestattungsunternehmen zwecks Einsargung und Überführung des Leichnams
- c) Verständigung mit dem Pfarrer/der Pfarrerin oder mit dem Redner/der Rednerin über die Gestaltung der Abdankung

### § 3

#### **Wünsche der Hinterbliebenen**

Den Wünschen der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen hinsichtlich öffentlicher oder stiller Bestattung ist zu entsprechen.

### § 4

#### **Aufgaben des Gemeinderates**

Dem Gemeinderat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Bereitstellen der Gräber
- b) Durchführung der Bestattung
- c) Unterhalt der Friedhofanlage
- d) Räumung der Gräber

### § 5

#### **Gräberverzeichnis**

Das Gräberverzeichnis enthält Name sowie Geburts- und Todesdatum der Bestatteten.

### § 6

#### **Publikation**

Die Todesfälle werden in der Regel im Anschlagkasten der Gemeinde bekannt gegeben. Auf Wunsch der Angehörigen erfolgt die zusätzliche amtliche Publikation in der BaZ und BZ.

## **B. Durchführung der Bestattung**

### **§ 7**

#### **Aufbahrung**

<sup>1</sup> Verstorbene können vom Bestattungsunternehmen im Aufbahrungsraum aufgebahrt werden.

<sup>2</sup> Die Angehörigen erhalten von der Gemeindeverwaltung einen Schlüssel zum Aufbahrungsraum. Sie haben jederzeit freien Zugang und bestimmen die Öffnung und Schliessung des Raumes selbst. Der Schlüssel ist unmittelbar an die Beisetzung der Gemeindeverwaltung zurückzugeben.

<sup>3</sup> Im Aufbahrungsraum dürfen keine Kerzen abgebrannt werden. Es stehen zwei Kunstkerzen zur Verfügung.

### **§ 8**

#### **Bestattungszeiten**

<sup>1</sup> Die Bestattungen erfolgen Montag – Freitag (in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und dem Pfarramt ausnahmsweise am Samstag) zwischen 09.00 Uhr und 11.00 Uhr sowie zwischen 13.30 Uhr und 16.00 Uhr.

<sup>2</sup> An Sonn- und allgemeinen Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

<sup>3</sup> Der Sarg oder die Urne müssen spätestens 15 Minuten vor der Abdankung in der Kirche sein.

### **§ 9**

#### **Bestattungsfeier**

<sup>1</sup> Die Gestaltung der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Die Abdankungsfeier richtet sich nach den Vorgaben der drei Landeskirchen.

<sup>2</sup> Zur Benützung der Pfarrkirche für die Abdankungsfeier eines nicht einer Landeskirche angehörenden Verstorbenen ist die Einwilligung des katholischen Pfarramtes nötig. Es sind dessen Ordnung und Gebühren massgebend.

<sup>3</sup> In besonderen Fällen und auf Wunsch der Hinterbliebenen stellt die Gemeinde einen entsprechenden Saal für die Abdankungsfeier zur Verfügung.

## § 10

### Wahl der Grabart

- <sup>1</sup> Erdbestattungen müssen auf dem Friedhof erfolgen.
- <sup>2</sup> Das Aufbewahren der Urne ausserhalb des Friedhofes ist gestattet.
- <sup>3</sup> Bei der Anmeldung eines Todesfalles muss die Wahl der Grabart getroffen werden.
- <sup>4</sup> Jede urteilsfähige Person über 16 Jahre kann bei der Gemeindeverwaltung eine Erklärung über die Art ihrer Bestattung hinterlegen.
- <sup>5</sup> Liegt keine schriftliche Anordnung vor, entscheiden die nächsten Angehörigen über die Art der Bestattung.
- <sup>6</sup> Liegt keine Anordnung vor und hat der Verstorbene keine Angehörigen, entscheidet der Gemeinderat.

## C. Friedhofbetrieb

### § 11

#### Friedhofbesuch

Das Mitführen von Tieren innerhalb des Friedhofs ist untersagt. Ausgenommen sind Blindenführhunde.

### § 12

#### Ausmass der Gräber

<sup>1</sup> Reihengräber sind wie folgt auszuheben:

|    |                              | Länge  | Breite | Tiefe |
|----|------------------------------|--------|--------|-------|
| a) | Für Kinder                   | cm 150 | 60     | 120   |
| b) | Für Erwachsene               | cm 225 | 100    | 160   |
| c) | Für Urne in bestehendes Grab | cm 30  | 30     | 60    |
| d) | Für Urne in Urnengrab        | cm 30  | 30     | 50    |

<sup>2</sup> Das Mass des Grabfeldes wird durch die Grabeinfassung bestimmt. Dieses weist bei Erdbestattungen sowohl bei Kindergräbern als auch bei Erwachsenengräbern eine Länge von 100 cm und eine Breite von 50 cm auf. Bei Urnengräber beträgt die Grabeinfassung eine Länge von 80 cm und eine Breite von 40 cm (Rahmen).

### § 13

#### **Fundamente/ Grabeinfassungen**

Die Fundamente sowie die Grabeinfassungen in Form von Gehplatten werden von der Einwohnergemeinde kostenlos erstellt. Eine andere als die durch die Gemeinde erstellte Einfassung ist nicht gestattet.

### § 14

#### **Beschriftung Urnenwand und Gemeinschaftsgrab**

<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung gibt den Auftrag zur Beschriftung der Bronzetafel der Urnenwand und der Steinplatten beim Gemeinschaftsgrab.

<sup>2</sup> Es werden Vorname, Name, Allianzname sowie Geburts- und Todesjahr eingraviert bzw. eingemeisselt.

<sup>3</sup> Die Beschriftung einer Gemeinschaftsgrabplatte ist nicht zwingend.

### § 15

#### **Einfüllen und Herrichten der Gräber**

<sup>1</sup> Jedes Grab wird unmittelbar nach der Bestattung eingefüllt und von den Mitarbeitern des Friedhofs instandgestellt. Blumen und Kränze werden nach der Abdankung auf das Grab gelegt.

<sup>2</sup> Bei Urnennischen wird der Blumenschmuck nach Möglichkeit vor, ansonsten gegenüber der Urne platziert.

### § 16

#### **Pflege der Gräber**

<sup>1</sup> Welker Grabschmuck (kompostierbar) ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

<sup>2</sup> Nichtorganischer Abfall ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

<sup>3</sup> Es ist nicht erlaubt, Gegenstände auf den Gräbern aufzustellen oder hinter den Grabsteinen zu deponieren (leere Vasen, Schalen, Kerzenständer usw.)

<sup>4</sup> Es dürfen keine Schädlings- und Unkrautvertilgungsmittel eingesetzt werden.

## § 17

### **Bepflanzungen und Unterhalt**

Durch Angehörige:

- a) Auf die Nachbargräber ist Rücksicht zu nehmen
- b) Sträucher dürfen die Höhe der Grabsteine nicht übersteigen
- c) Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern seitlich und hinter den Grabsteinen ist nicht gestattet

## § 18

### **Pflege des Blumenschmuckes vor der Urnenwand**

<sup>1</sup> Grab- und Blumenschmuck von der Beisetzung wird spätestens 6 Wochen nach der Beisetzung entsorgt.

<sup>2</sup> Welker Grabschmuck ist in den entsprechend bezeichneten Abfallcontainer zu entsorgen.

<sup>3</sup> Zum Schmücken der Urnenwand werden von der Gemeinde Pflanzgefäße zur Verfügung gestellt.

<sup>4</sup> Widerrechtlich platzierter Grabschmuck wird durch die Friedhofgärtnerin/den Friedhofgärtner entfernt.

<sup>5</sup> Anstelle von Blumenschmuck kann am selben Ort zu Allerheiligen, Advent, Weihnachten und Ostern eine Kerze aufgestellt werden. Vorteilhaft sind batteriebetriebene Kerzen.

<sup>6</sup> Die Bronzeplatten dürfen nicht verändert werden.

## § 19

### **Blumenschmuck Gemeinschaftsgrab**

Die Bepflanzung und Pflege der Beschriftungsarena ist Aufgabe der Gemeinde.

## § 20

### **Umplatzierung des Grabschmuckes**

Grabschmuck von früher Verstorbenen darf vom Friedhofpersonal für die Zeit der nächsten Bestattung umplatziert werden, wenn dies die Platzverhältnisse erfordern.

**§ 21**

**Stellung des  
Friedhofpersonals**

Den Anweisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

**§ 22**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 30. November 2020 beschlossen. Sie tritt ab sofort in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung vom 5. Oktober 2009.

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

H. Niklaus

S. Stroh